



PLAN NACH § 41 FLURBG

2. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Euscheid / Strickscheid

Az.: V51137

Bestandteil Nr. 3:

Erläuterungsbericht (EB)

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

1. Bestandteile der Planänderung	3
2. Allgemeines	4
2.1 Rechtsgrundlagen	4
2.2 Planungsgrundlagen	5
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	5
3. Änderung der Planung mit Begründung	6
3.1 Zufahrten, Wege und Landespflegeanlagen	6
3.2 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	7
3.3 Sonstige Planungen	7
3.4 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	7
3.5 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderung	7

1. Bestandteile der Planänderung

Die Änderungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „2. Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die Änderungsunterlagen umfassen folgende Bestandteile:

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter (entfällt)

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter (entfällt)
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft (entfällt)
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung (entfällt)

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

2. Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Die vereinfachte Flurbereinigung Euscheid / Strickscheid wurde am 26.11.2010 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Eifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde durch den Beschluss des DLR Eifel vom 8.07.2014 geringfügig geändert.

Der Anordnungs- und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Der Plan nach § 41 FlurbG wurde am 16.12.2014 durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) genehmigt.

Die 1. Änderung zum Plan nach § 41 FlurbG wurde am 29.07.2020 von der ADD genehmigt.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zur Verbandsgemeinde Arzfeld und ist Teil des regionalen Entwicklungsschwerpunktes „VG Arzfeld“. Für die Verbandsgemeinde Arzfeld liegt eine Großraum-AEP aus dem Jahre 2000 vor. Diese ist einem integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) gleichgestellt. Damit liegt die Voraussetzung zur erhöhten Förderung des Flurbereinigungsverfahrens vor.

Alle Änderungen zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurden mit sämtlichen betroffenen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Alle Abstimmungen sind in Niederschriften (siehe Beiheft 1) dokumentiert.

2.2 Planungsgrundlagen

Die grundlegenden Ziele, die mit der Flurbereinigung Euscheid / Strickscheid verfolgt werden, wurden bereits in der projektbezogenen Untersuchung (PU) Euscheid / Strickscheid vom August 2010 beschrieben und nachfolgend in den Anordnungsbeschluss des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Euscheid / Strickscheid aufgenommen.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Euscheid / Strickscheid erstreckt sich nahezu komplett auf diese beiden Gemarkungen. Zur sachgerechten Abgrenzung des Verfahrensgebietes und vereinfachten Herstellung der Verfahrensgrenze wurden am südwestlichen Verfahrensrand ca. 30 ha der Gemarkung Stalbach einbezogen. Verwaltungsrechtlich gehören die Flurbereinigungsgemeinden zur Verbandsgemeinde Arzfeld im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von 538 ha. Hiervon entfallen auf landwirtschaftliche Nutzfläche 386 ha, Waldfläche 105 ha, Ortslagenfläche 21 ha und sonstige Flächen 26 ha.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan (FNP) für die Verbandsgemeinde Arzfeld ist seit dem 12.01.2002 rechtsverbindlich. Der FNP wurde im November 2008 fortgeschrieben. Im Verfahrensgebiet wurden darin Flächen für eine gewerbliche Nutzung ausgewiesen. Die planungsrelevanten Aussagen wurden in die vorliegende Planung aufgenommen. Eine weitere Fortschreibung des FNP bezüglich der Ausweisung eines Sondergebietes für die Windenergienutzung wurde vorgenommen. Die Fortschreibung wurde im Oktober 2014 rechtskräftig. Das Verfahrensgebiet ist von der Ausweisung des Sondergebietes Windkraft nicht betroffen.

3. Änderung der Planung mit Begründung

Im Zuge des vorgezogenen Ausbaus von gemeinschaftlichen Anlagen sowie der Gestaltung der Abfindungsgrundstücke haben sich Änderungen bzw. Ergänzungen zum genehmigten Wege- und Gewässerplan ergeben bzw. werden erforderlich.

3.1 Zufahrten, Wege und Landespflegeanlagen

Nr. der Anlage	Beschreibung der Änderung
Zufahrt Nr. 6	Im Zusammenhang mit dem Ausbau des anschließenden Weges Nr. 206 ist die Verstärkung der Tragkraft der vorhandenen schadhafte bituminösen Befestigung auf 30 m Länge erforderlich.
Weg Nr. 126	Der Weg ist Bestandteil des markierungsübergreifenden Verbindungswegenetzes. Er wurde 2016 als Schotterweg ausgebaut. Aufgrund des starken Längsgefälles ist es bei Starkregenereignissen in den letzten Jahren, insbesondere 2018 u. 2021, zu großen Schäden an der Wegeoberfläche gekommen. Da dieses häufiger zu erwarten ist, ist es erforderlich, den Weg bituminös zu befestigen. Die Lage des Weges hat sich geringfügig geändert mit einhergehender Verlängerung der Wegelänge um ca. 30 m auf 320m.
Weg Nr. 127	Der Weg ist aufgrund der Verlagerung von Weg Nr. 126 um ca. 30m länger geworden und wird im Erdbau auf 120 m Länge ausgeführt.
Weg Nr. 135	Die Neuanlage eines Erdweges entfällt zuteilungsbedingt komplett, da er für die Erschließung nicht erforderlich ist.
Weg Nr. 141	Aufgrund der vorhandenen schwierigen Bodenverhältnisse erfolgt ein Ausbau mit Mineralgemisch auf 140 m Länge.
Weg Nr. 143	Der als Erdweg geplante Weg wird zuteilungsbedingt um 80 m verkürzt.
Weg Nr. 206	Der vorliegende mit Schotter befestigte Wegeabschnitt wird aufgrund der erhöhten Frequentierung auf 70 m Länge mit Bitumen befestigt. Die Ortsgemeinde Euscheid stellt die bituminöse Befestigung auf eigene Kosten her. Die Beschaffung des Baurechts sowie die erforderliche landespflegerische Kompensation für die Versiegelung erfolgen durch die Teilnehmergemeinschaft (TG).
Weg Nr. 210	Der vorliegende mit Schotter befestigte Wegeabschnitt wird aufgrund der erhöhten Frequentierung auf 130 m Länge mit Bitumen befestigt. Auch für diesen Weg stellt die Ortsgemeinde Euscheid die bituminöse Befestigung auf eigene Kosten her. Die Beschaffung des Baurechts sowie die erforderliche landespflegerische Kompensation für die Versiegelung erfolgen durch die TG.
Nr. 707	Als zusätzliche Kompensationsmaßnahme wird die Ausweisung eines Gewässerrandstreifens mit Initialpflanzung entlang des Kelsbach mit einer Fläche von ca. 770 m ² festgelegt.

3.2 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Nr. der Anlage	Beschreibung der Änderung
542	Vergrößerung eines unterdimensionierten und beschädigten Rohrdurchlasses mit NW 400 durch einen Rohrdurchlass mit NW 1000 sowie Eingrabung von 40 cm

3.3 Sonstige Planungen

entfällt

3.4 Planfeststellungen / Planänderungen Dritter

entfällt

3.5 Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Die unter den Punkten 3.1 bis 3.2 aufgeführten Maßnahmen sind gemäß dem Zusammenarbeitserlass der Flurbereinigungsbehörden mit den Landespflegerbehörden vom 16.06.03, Az. 8604-6_413 (MWVLW) / Az. 88 662-3 (MUF), hier mit der unteren Naturschutzbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm einvernehmlich am 16.05.2023 und mit der oberen Naturschutzbehörde Koblenz am 17.05.2023 abgestimmt worden (s. Anlagen zur 2. Änderung).

Von den Planänderungen sind keine gesetzlich geschützten Biotope betroffen. Die Maßnahmen der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan (WuGPlan) führen zu keinen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks des FFH-Gebietes „Alf- und Bierbachtal“. Befreiungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht erforderlich.

Die im Gebiet vorkommenden Lebensstätten und Lebensgemeinschaften besonders geschützter und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten werden durch die in der 2. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt. Die Untere und die Obere Naturschutzbehörde haben diese Aussage bestätigt.

Die vorgesehenen Maßnahmen führen nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß § 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP). Somit wird davon ausgegangen, dass der für das Verfahren geltende UVP-Verzicht weiterhin Gültigkeit hat. Die Untere und die Obere Naturschutzbehörde haben diese Aussage ebenfalls bestätigt.

Die Planänderungen sind so konzipiert, dass es nur geringfügig zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 BNatSchG kommt, welche durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen vollständig kompensiert werden. Diesen Aussagen haben die Naturschutzbehörden zugestimmt.

Die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine und Verbände wurden über die Änderungen des Wege- und Gewässerplans informiert. Es wurden von den Verbänden keine Anregungen hierzu mitgeteilt.